

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8	31. August 2011	126. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 21. bis 24. November 2011 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden	157	Benutzungsordnung für die Bibliothek im Haus der Kirche Vom 12. Juli 2011 159
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kassel-Mattenberg im Stadtkirchenkreis Kassel	158	Gebührenordnung für die Bibliothek im Haus der Kirche Vom 12. Juli 2011 161
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Spielberg und die pfarramtliche Neuuzuordnung der Kirchengemeinde Wittgenborn, Kirchenkreis Gelnhausen	158	Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Heldenbergen 161
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Caldern	158	Klinische Seelsorgeausbildung 162
Urkunde über die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Frielingen und Kirchheim	159	Satzung des Förderkreises „Orgelmusik in der Lutherischen Pfarrkirche St. Marien“ der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche Marburg 162
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung im Rahmen der Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf (SPODiakFS) vom 27. Oktober 2009	159	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln – Evangelische Kirchengemeinde Albugen-Hitzerode 164 – Pfarramt II der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg 164
		Amtliche Nachrichten 164
		Nichtamtlicher Teil Stellenausschreibungen der EKD – Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien) 168

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 21. bis 24. November 2011 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die Vierte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 21. bis 24. November 2011 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und

des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968, KABI. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Montag, 10. Oktober 2011.

Kassel, den 22. August 2011

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

**Urkunde über die
Umwandlung der Pfarrstelle
Kassel-Mattenberg
im Stadtkirchenkreis Kassel**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kassel-Mattenberg, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Kassel, den 9. Juni 2011

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung der Pfarrstelle Spielberg
und die pfarramtliche Neuordnung
der Kirchengemeinde Wittgenborn,
Kirchenkreis Gelnhausen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Spielberg wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Kirchengemeinde Wittgenborn wird mit der Kirchengemeinde Wächtersbach pfarramtlich verbunden.

III.

Die Verbindung der 2. Pfarrstelle Wächtersbach mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Kassel, den 7. Juli 2011

L.S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung der Pfarrstelle Caldern**

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Caldern, Kirchenkreis Marburg-Land, wird in eine Pfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle Caldern verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Kassel, den 11. Juli 2011

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Auflösung
der pfarramtlichen Verbindung
der Kirchengemeinden Frielingen
und Kirchheim**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstellen Kirchheim-Frielingen (1.) und Kirchheim-Frielingen (2.) werden aufgehoben.

II.

In der Kirchengemeinde Kirchheim wird die Pfarrstelle Kirchheim errichtet.

III.

In der Kirchengemeinde Frielingen wird die Pfarrstelle Frielingen als Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag errichtet.

IV.

Die Kirchengemeinde Willingshain wird als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Frielingen verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2011 in Kraft

Kassel, den 15. Juni 2011

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung im Rahmen der Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf (SPODiakFS) vom 27. Oktober 2009

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2011 gemäß Artikel 139 Absatz 1 g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon

in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung im Rahmen der Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf (SPODiakFS) vom 27. Oktober 2009 (KABl. S. 208) erlassen:

1. § 1 Absatz 5 wird aufgehoben, Absatz 6 wird neuer Absatz 5.
2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die berufsbegleitende Ausbildung umfasst Module im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System, entsprechend 1800 Stunden workload).“
3. § 7 Satz 2 wird wie folgt formuliert:
„Die Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.“
4. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 12. August 2011

Dr. H e i n
Bischof

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

**Benutzungsordnung für die Bibliothek
im Haus der Kirche**

§ 1
Allgemeines

(1) Die Bibliothek im Haus der Kirche ist eine Präsenz- und Ausleihbibliothek für die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie eine öffentliche Bibliothek. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Auf die Ausleihe besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Benutzungsordnung wird in der Bibliothek ausgehängt. Jeder Benutzende verpflichtet sich mit der Nutzung zur Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 2

Ausschluss von Bibliotheksgut

Die Bibliotheksleitung kann bestimmtes Bibliotheksgut von der Ausleihe oder von der Benutzung ausschließen.

§ 3

Benutzende

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung beim Bibliothekspersonal erforderlich. Der Benutzende hat sich auf Verlangen jederzeit über seine Person auszuweisen.

(2) Für das Entleihen von Medien ist die Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift erforderlich. Zum Zwecke der Kontrolle von Rückgabefristen und der Gebührenerhebung können diese Daten gespeichert werden.

(3) Von einem minderjährigen Benutzenden kann eine schriftliche Erklärung seines gesetzlichen Vertreters verlangt werden, der damit für die Einhaltung der Benutzungsordnung haftet und sich zu etwaigem Schadensersatz verpflichtet.

(4) Der Entleihende verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Pflichten der Benutzenden

(1) Der Benutzende hat das zur Benutzung überlassene Bibliotheksgut und die technischen und sonstigen Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Genutzte und entlehene Medien sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzende ersatzpflichtig gemäß § 6 dieser Ordnung und gemäß der Gebührenordnung.

(3) Jeder Benutzende soll sich so verhalten, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Bei wiederholten Verstößen ist das Bibliothekspersonal berechtigt, Benutzende zu verweisen und für eine bestimmte Dauer oder ganz von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

§ 5

Ausleihbedingungen

(1) Bibliotheksgut kann im Rahmen der Ausleihfristen entliehen werden. Für verspätet zurückgegebenes Bibliotheksgut werden Mahngebühren erhoben. Ausleihfristen und Mahngebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

(2) Die Ausleihe ist in der Regel auf 30 Medien pro Benutzenden beschränkt. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.

(3) Vorbestellte Medien werden in der Regel eine Woche für den Benutzenden reserviert.

§ 6

Schadensersatz

Für Beschädigung und Verlust von Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Dies umfasst insbesondere die Reparatur, Rekonstruktion oder Restaurierung von beschädigten Medien und Wertersatz, Neuanschaffung oder die Kosten der Neuanschaffung. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Art des Ersatzes nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 7

Fotokopien und Abschriften

Der Benutzende kann für Fotokopien und Abschriften die dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen benutzen. Hierfür werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben. Der Benutzende hat bei Fotokopien und Abschriften das geltende Urheberrecht zu beachten.

§ 8

Leihverkehr

(1) Die Bibliothek ist dem Innerkirchlichen Leihverkehr (IKLV) angeschlossen.

(2) Die Bibliothek ist dem Deutschen Leihverkehr nicht angeschlossen.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18. November 1968 außer Kraft.

Kassel, den 15. August 2011

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Bibliothek im Haus der Kirche

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Benutzenden der Bibliothek im Haus der Kirche. Das Landeskirchenamt kann von der Anwendung einzelner Vorschriften für die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes absehen.

§ 2 Gebührenfreiheit und Fotokopien

(1) Die Benutzung der Bibliothek im Haus der Kirche sowie des innerkirchlichen Leihverkehrs ist gebührenfrei.

(2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für:

DIN A 4 Kopien 10 Cent pro Stück,
DIN A 3 Kopien 20 Cent pro Stück.

Die Gebühren für Fotokopien werden bei Bedarf vom Landeskirchenamt neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenordnung sowie die Änderungen werden in der Bibliothek ausgehängt.

§ 3 Ausleihfristen und Mahngebühren

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und elektronische Medien zwei Wochen. Die Leihfrist kann einmalig verlängert werden. Für eine weitere Verlängerung ist das entlehene Medium vorzulegen. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.

(2) Werden entlehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, wird die Rückgabe durch das Landeskirchenamt angemahnt. Dabei werden für die erste Mahnung 2 €, für die zweite Mahnung 3 € und für die dritte Mahnung 5 € je ausgeliehenes Medium erhoben. Die Mahngebühren addieren sich. Die Mahnungen erfolgen in 14-tägigen Abständen. Die Gebühr entsteht mit Versand der Mahnung. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsgrundlage:

Mahnstufe	addierte Mahnkosten je Medium
1. Mahnung	2,00 € pro Band
2. Mahnung	5,00 € pro Band
3. Mahnung	10,00 € pro Band

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut wird eine Gebühr von 10,00 € je Einheit erhoben. Schadensersatzforderungen nach der Benutzungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Mahnungen werden schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse versandt. Hat der Benutzende einen elektronischen Kommunikationsweg eröffnet, können Mahnungen auch im elektronischen Wege mittels E-Mail, Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

(5) Solange der Entleihende der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, werden keine weiteren Medien entliehen oder verlängert.

(6) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung kann der Entleihende von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. Dezember 1998 außer Kraft.

Kassel, den 15. August 2011

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Heldenbergen

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Heldenbergen ist durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 20.06.2011 in

Evangelische Brückengemeinde Heldenbergen
umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Klinische Seelsorgeausbildung

KSA richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer (nicht FEA-Pflichtige) sowie an theologisch ausgebildete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten.

In 2012 werden drei Kurse angeboten, ein fraktionierter Kurs, ein geschlossener und ein berufsbegleitender Kurs.

Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs:

Kurszeiten: 18.06.-29.06.2012
12.11.-23.11.2012
21.01.-01.02.2013

Praxisfeld: Diakonie-Kliniken oder andere nahe gelegene Einrichtungen
Leitung: Irmhild Ohlwein und Angelika Richter

Eigenbeteiligung: 400,00 €
Zulassungstag: 06.03.2012
Anmeldeschluss: 18.02.2012

Bewerber/innen richten ihre schriftliche Anmeldung einschl. eines reflektierten Lebenslaufes, Erläuterung zur Motivation und einem Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) auf dem Postweg an:

Pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung
PfarrerIn Irmhild Ohlwein
Herkulesstraße 71 – 73
34119 Kassel
Tel.: 0561 – 3 14 97 42; Fax: 0561 – 3 14 97 43;
E-Mail: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de

Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Geschlossener Sechs-Wochen-Kurs:

Kurszeiten: 20.08.-28.09.2012

Praxisfeld: Diakonie-Kliniken oder andere nahe gelegene Einrichtungen
Leitung: Monika Waldeck und Traugott Simon

Eigenbeteiligung: 400,00 €
Zulassungstag: 16.06.2012
Anmeldeschluss: 11.05.2012

Bewerber/innen richten ihre schriftliche Anmeldung einschl. eines reflektierten Lebenslaufes, Erläuterung zur Motivation und einem Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) auf dem Postweg an:

Pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung
PfarrerIn Monika Waldeck

Herkulesstraße 71 – 73
34119 Kassel
Tel.: 0561 – 3 14 97 42; Fax: 0561 – 3 14 97 43;
E-Mail: Monika.Waldeck@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de

Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Berufsbegleitender Sechs-Wochen-Kurs:

Kurszeiten: 08.-11.10.2012
11.-14.02.2013
08.-11.04.2013
17.-20.06.2013
26.-29.08.2013
07.-10.10.2013

Praxisfeld: Diakonie-Kliniken oder andere nahe gelegene Einrichtungen

Leitung: Monika Waldeck und Angelika Richter

Eigenbeteiligung: 400,00 €
Zulassungstag: 16.08.2012
Anmeldeschluss: 15.06.2012

Bewerber/innen richten ihre schriftliche Anmeldung einschl. eines reflektierten Lebenslaufes, Erläuterung zur Motivation und einem Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) auf dem Postweg an:

Pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung
PfarrerIn Monika Waldeck
Herkulesstraße 71 – 73
34119 Kassel
Tel.: 0561 – 3 14 97 42; Fax: 0561 – 3 14 97 43;
E-Mail: Monika.Waldeck@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de

Satzung des Förderkreises „Orgelmusik in der Lutherischen Pfarrkirche St. Marien“ der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche Marburg

Landeskirchenamt Kassel, den 12. August 2011

Mit Verfügung vom 12.08.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche Marburg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppe
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
„Orgelmusik in der Lutherischen Pfarrkirche
St. Marien“
der Evangelischen Kirchengemeinde
der Lutherischen Pfarrkirche Marburg**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche Marburg bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1
Zweck des Förderkreises

Seit jeher wird in der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche Marburg die Orgelmusik als wichtiger Dienst an der Verkündigung verstanden. Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Ausgestaltung, Ausstattung und Unterhaltung dieses Dienstes zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2
Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche Marburg.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebraachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3
Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 (allgemein Ermäßigungsberechtigte mindestens € 15,00) für den in § 1 genannten Dienst spendet. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4
Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes (vgl. § 6 Absatz 1) zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5
Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Stadtkirchenamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Abrechnungsobjekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 9. August 2011

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Albungen - Hitzerode

Das alte Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Albungen - Hitzerode wurde aufgrund der Trennung der Kirchengemeinde zur Evangelischen Kirchengemeinde Albungen und der Evangelischen Kirchengemeinde Hitzerode außer Geltung gesetzt.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 23. August 2011

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Pfarramt II der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg

Das alte Siegel der Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde in Frankenberg wird außer Geltung gesetzt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Dörnhagen, Kirchenkreis Melsungen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Kirchenkreispfarrstelle für Altenheimseelsorge in den Kirchenkreisen Hanau-Land und Hanau-Stadt

Eine Hälfte der Pfarrstelle (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), die gemeinsam versorgt wird, steht zur Besetzung an. Die Besetzung erfolgt auf Beschluss des Bischofs.

Die zur Besetzung anstehende halbe Pfarrstelle umfasst den Dienst in zzt. drei Altenheimen in Bruchköbel und Windecken (Kirchenkreis Hanau-Land).

Zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle gehören:

- Regelmäßige Gottesdienste
- Seelsorge an Heimbewohnern, Mitarbeitern und Angehörigen
- Sterbebegleitung
- Kasualien (Beerdigungen, aber auch Taufen und Trauungen im Blick auf die Mitarbeitenden)
- Kommunikative Gruppenangebote
- Gestaltung der kirchlichen Feste
- Mitgestaltung von Festen und Feiern in den Heimen

- Kooperation mit Heimleitung, Pflegepersonal und den Mitarbeitern aus allen Funktionsbereichen der Institutionen
- Begleitung und Fortbildung der Ehrenamtlichen
- Kontakte zu den Kirchengemeinden
- Kooperation mit der katholischen Seelsorge
- Projekte im Umfeld der Heime (z. B. Schule, Konfirmanden)

Vorausgesetzt werden:

- Ein Kurs in Klinischer Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen
- Ökumenische Aufgeschlossenheit
- Organisatorische Fähigkeiten
- Vertretung des kirchlichen Propriums angesichts der zunehmenden Ökonomisierung der Altenpflege
- Wohnsitz in einem der beiden Kirchenkreise

Sachliche Auskünfte erteilt für diesen Teil der Stelle Dekan Dr. Martin Lückhoff (Tel. 06184/3877).

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters / einer Studienleiterin am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss des Bischofs.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von zunächst fünf Jahren besetzt. Eine Verlängerung der Berufung um bis zu sieben Jahre ist möglich. Die Besetzung der Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen.

Die Aufgabe des Studienleiters bzw. der Studienleiterin besteht darin, an der Vikarsausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes methodisch reflektiert und theologisch begründet mitzuwirken, insbesondere

- im jährlichen Wechsel mit der zweiten Studienleiterin bzw. dem Studienleiter des Ausbildungsbereichs am Predigerseminar eine Vikarsgruppe durch die Ausbildungsphasen zu leiten,
- einbezogen in das Kollegium des Predigerseminars das Konzept der Aus- und Fortbildung zu reflektieren und nach den Erfordernissen der Zeit weiterzuentwickeln,
- Vikare und Vikarinnen im Lernprozess zu begleiten und Kontakt mit deren Mentoren und Mentorinnen zu halten sowie
- das geistliche Leben im Predigerseminar mitzugestalten.

Erwartet wird:

- mehrjährige Erfahrung im Pfarramt,
- Vorerfahrungen in der Vikarsausbildung oder in anderen Aus- und Fortbildungsbereichen,
- Bereitschaft, die eigene Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Lernprozessen im Vikariat fortzuentwickeln,

- Interesse an eigenständiger theologischer Weiterarbeit und
- die Fähigkeit, die Tätigkeit als Pfarrer und Pfarrerin theologisch zu reflektieren.

Es wird eine qualifizierte Bewerbung erbeten.

Nähere Auskünfte, auch über das Bewerbungsverfahren, erteilen Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. M. Goldmann (Telefon 05671/881-271) und die Ausbildungsreferentin Dr. R. Sommer (Telefon 0561/9378-206).

Bewerbungen bis zum **30. September 2011** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat ‚Personalverwaltung Theologisches Personal‘, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für den Pfarramtsbereich Ostengland. Der Pfarrbezirk hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden.

Sie finden die Kirchengemeinden Ostengland unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.german-church.org/cambridge.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich
- die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder, aber auch der deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind
- Flexibilität, einen gesunden Enthusiasmus und einen guten Sinn für Humor
- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte und die Bereitschaft zur Teamarbeit
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Freizeiten, Ausflüge u.ä.
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstfahrten (Führerscheinklasse B ist erforderlich)
- gute englische Sprachkenntnisse (falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein interessantes kulturelles und akademisch geprägtes Umfeld
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben
- ökumenische Vielfalt auf kleinstem Raum
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem aktiven und engagierten Kirchenvorstand
- ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine geräumige Pfarrwohnung mit Gemeindehaus in Cambridge und einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511-2796 139) und Frau Sabine Rulle (0511-2796 128) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2017 an. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. Oktober 2011** an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183